

Der neue Familienselbstbehalt und seine Auswirkungen auf den Elternunterhalt

von Dr. Eberhard Jüdt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Neuwied

Die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 02.10.2012¹ bestätigt es: Deutschland befindet sich in einem unaufhaltsamen Alterungsprozess. Laut dieser Pressemitteilung hat die Lebenserwartung in Deutschland erneut deutlich angezogen und beträgt nach der auf die aktuellen Sterblichkeitsverhältnisse bezogenen Periodensterbetafel 2009/2011 für neugeborene Jungen 77 Jahre und 9 Monate² und für neugeborene Mädchen 82 Jahre und 9 Monate.³ Konsequenz ist damit die weitere demographische Feststellung des Statistischen Bundesamtes, dass auch für ältere Menschen die Lebenserwartung weiter zugenommen hat: Männer, die 65 Jahre alt geworden sind, dürfen statistisch gesehen damit rechnen, dass sie noch weitere 17 Jahre und 6 Monate (= 82,5 Jahre) und 65-jährige Frauen mit noch 20 Lebensjahren und 8 Monate (= 85,7 Jahre) leben.

Ob dies für manche alte Menschen und nicht zuletzt auch für deren Angehörige ein Segen oder Fluch ist, soll nicht Thema dieses Beitrags sein. Er soll sich nur mit den Auswirkungen dieses Alterungsprozesses insoweit beschäftigen, als sich aufgrund des demographischen Wandels die unterhaltsrechtliche Inanspruchnahme der Kinder zwar verschärft hat, die Pflichtigen aber durch die neue Düsseldorfer Tabelle (2013) eine – je nach Höhe des Elternunterhalts – durchaus erhebliche finanzielle Entspannung erfahren, weil sich der im Elternunterhalt zuletzt maßgebliche Selbstbehalt von 1.500 € auf künftig 1.600 € erhöht hat.

Viele in Anspruch genommene Kinder sind verheiratet. Dann kommt es aber maßgeblich auf den Familienselbstbehalt an, der nicht mehr wie bisher 2.700,00 € ($1.500 \times 2 \text{ i.H.v. } 10\% \text{ Haushaltsersparnis}$),⁴ sondern künftig 2.880,00 € ($1.600 \times 2 \text{ i.H.v. } 10\%$)⁵ beträgt.

Und dass dies durchaus beachtliche, und, um dies vorwegzunehmen, auch abänderungsrelevante Auswirkungen auf die Unterhaltshöhe haben kann, sollen die nachfolgenden zwei Beispiele zeigen.

I. In seiner für den Elternunterhalt so bedeutsamen Entscheidung vom 28.07.2010⁶ hat der BGH erläutert, wie beim Elternunterhalt zu rechnen ist, wenn das in Anspruch genommene Kind über höhere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt. Auch wenn sich der Berechnungsweg recht kompliziert anhört – weshalb die Praktiker, die diese Entscheidung kennen (sollten), die Übernahme solcher Unterhaltsmandate bisweilen scheuen –, soll die vom BGH aufgezeigte Berechnungsweise zunächst einmal wörtlich wiedergegeben werden. In seiner Entscheidung heißt es:

»Der Senat hält es in der Regel für angemessen und sachgerecht, bei der Fallgestaltung, in der der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte, die Leistungsfähigkeit wie folgt zu ermitteln:

Von dem zusammengerechneten Einkommen der Ehegatten (Familieneinkommen) wird der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird zur Ermittlung des für den individuellen Familienbedarf benötigten Betrages um eine in der Regel mit 10 % zu bemessende Haushaltsersparnis

*vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrages kommt zuzüglich des Familienselbstbeitrags dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen«.*⁷

Wenn man dies Schritt für Schritt an einem Zahlenbeispiel »durchexerziert«, ergibt sich unter Berücksichtigung des bisherigen Familienselbstbeitrages in Gegenüberstellung des neuen Familienselbstbeitrages (FSB) bei Einkommen des pflichtigen Kindes (z.B. i.H.v. 3.200 € netto bereinigt und seines Ehegatten i.H.v. 800 €) folgendes:

Von dem zusammengerechneten Einkommen der Ehegatten (Familieneinkommen) wird der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht.

Einkommen des Pflichtigen:	3.200	3.200
Einkommen des Ehegatten	800	800
= Familieneinkommen	4.000	4.000
/. alter FSB	2.700	
/. neuer FSB		2.880
ergibt	1.300	1.120

Das verbleibende Einkommen wird zur Ermittlung des für den individuellen Familienbedarf benötigten Betrages um eine in der Regel mit 10 % zu bemessende Haushaltsersparnis vermindert.

/. 10%	130	112
ergibt	1.170	1.008

Die Hälfte des sich ergebenden Betrages kommt zuzüglich des Familienselbstbeitrags dem Familienunterhalt zugute.

hiervon also 50%	585	504
zzgl. FSB alt	2.700	
zzgl. FSB neu		2.880
ergibt	3.285	3.384

Hierbei handelt es sich – um in der Diktion des BGH zu bleiben – um den »individuellen Familienbedarf«.

Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen.

1 www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/10/PD12_344_12621pdf.pdf?__blob=publicationFile.

2 Gegenüber der vorherigen Sterbetafel 2008/2010 ist damit die Lebenserwartung für neugeborene Jungen um 3 Monate gestiegen.

3 Ein Plus von 2 Monaten.

4 Kleffmann-Soyka/Weinreich, Praxishandbuch Unterhaltsrecht, 1. Aufl. 2012, 5. Kap. Rn. 51 ff. mit instruktiven Bsp.

5 Deshalb bemisst sich auch der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten auf »mindestens 1.280 EUR« (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2013, Anm. D. I.).

6 BGH, FamRZ 2010, 1535.

7 Rn. 39 + 40 der Entscheidung zu Fn. 5.